



Consent-as-a-Service für die bLink Plattform

(nachstehend «**Servicevertrag**» genannt)

zwischen

(nachstehend «**Teilnehmer**» genannt)

und

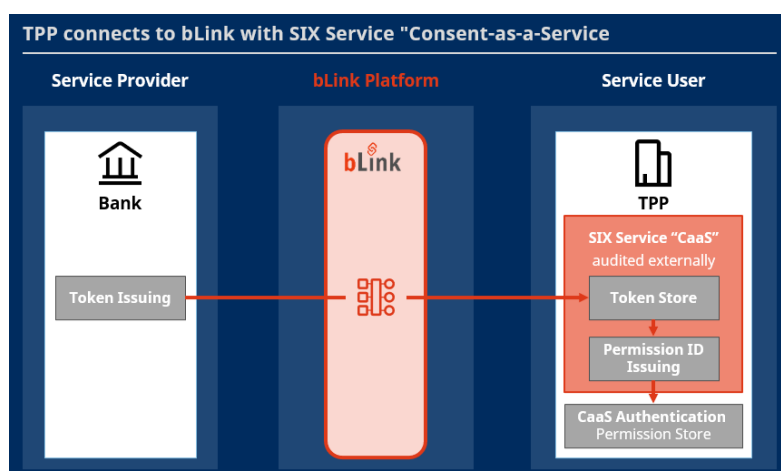
SIX BBS AG
Hardturmstrasse 201
CH-8005 Zürich

(nachstehend «**SIX**» genannt)

(gemeinsam die «**Parteien**»)

- 1 SIX betreibt mit ihrer bLink Plattform (**bLink Plattform**) eine zentrale Infrastruktur, die den standardisierten Austausch von finanz- bzw. kontobezogenen und anderen Daten und damit die Erbringung von standardisierten Dienstleistungen zwischen Finanzinstituten und anderen Unternehmen ermöglicht. Die bLink Plattform steht grundsätzlich jedem offen, der die definierten Zulassungskriterien erfüllt und die *Teilnahmebedingungen bLink Plattform (Teilnahmevertrag)* unterzeichnet hat. Die Anwendungsfälle, in denen den Teilnehmern ein Datenaustausch mittels der bLink Plattform offen steht, werden mit einem **Service Call** des einen Teilnehmers als Absender (**Service User**) an einen anderen Teilnehmer als Empfänger des Service Calls (**Service Provider**) initiiert und vom Service Provider gegenüber dem Service User direkt erbracht. Die Anwendungsfälle werden von SIX in entsprechenden Spezifikationen festgelegt. Jeder solche Anwendungsfall ist eine **Anwendung**.
- 2 Der Teilnehmer hat den Teilnahmevertrag unterzeichnet. Der vorliegende Servicevertrag kommt bei Unterzeichnung ergänzend zum Teilnahmevertrag zur Anwendung. Die vertraglichen Verpflichtungen, die der Teilnehmer aus dem Teilnahmevertrag gegenüber SIX als Plattformbetreiberin oder anderen Teilnehmern zu erfüllen hat, bleiben unverändert bestehen.
- 3 Als Grundlage für den Datenaustausch im Rahmen einer Anwendung stellt der Service Provider dem Service User einen Token aus (**Provider Token**). Bei jedem Service Call muss der Provider Token zur Überprüfung durch den Service Provider mitgesendet werden. SIX bietet dem Teilnehmer über den Consent-as-a-Service an, den Provider Token gemäss Vorgaben des Teilnahmevertrags in einem von SIX betriebenen Token Store zu verwahren (**CaaS**). Die Inanspruchnahme von CaaS durch den Teilnehmer bewirkt, dass bei jeder Service Call Anfrage der Teilnehmer und sein Kunde durch SIX authentifiziert werden. Nach erfolgreicher Authentifizierung leitet SIX die Service Call Anfrage mit dem Provider Token im Auftrag des Teilnehmers an den Service Provider weiter. CaaS ermöglicht damit dem Teilnehmer, die gemäss Teilnahmevertrag vorgesehenen und zu authentifizierenden Service Calls über die bLink Plattform abzusetzen, ohne den Provider Token in seiner Infrastruktur gemäss Vorgaben des Teilnahmevertrags verwahren zu müssen.

Der Teilnehmer bleibt dabei weiterhin verantwortlich für die Erfüllung der Zulassungskriterien gem. Anhang 1 des Teilnahmevertrags, die Ausführung übernimmt jedoch SIX in dessen Auftrag im Umfang von CaaS.



- 4 Die Erfüllung der Zulassungskriterien gem. Anhang 1 des Teilnahmevertrags durch den Teilnehmer, welche insbesondere die Umsetzung der sicheren Verwahrung des Provider Tokens beinhalten, werden durch Auslagerung an SIX im Rahmen von CaaS sichergestellt. SIX übernimmt im Auftrag des

Teilnehmers die Rolle der sicheren Verwahrstelle für den Provider Token (im Teilnahmevertrag als «Token» bezeichnet). Für jeden verwahrten Provider Token stellt SIX dem Teilnehmer einen Token aus (**Consumer Token**). SIX stellt dabei sicher, dass jeder erzeugte Consumer Token einem entsprechenden Provider Token eindeutig zugeordnet werden kann. Bei der Initiierung eines Service Calls übermittelt der Teilnehmer seinen Consumer Token an die bLink Plattform. SIX überprüft im Rahmen von CaaS den erhaltenen Consumer Token und leitet nach erfolgreicher Prüfung den entsprechenden Provider Token im Auftrag des Teilnehmers an den Service Provider weiter.

- 5 Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Consumer Token mit geschäftsüblicher Sorgfalt zu schützen.
- 6 SIX verpflichtet sich, Geschäftsgeheimnisse des Teilnehmers geheim zu halten – namentlich auch im Verhältnis zwischen weiteren Teilnehmern – und alle ihre Mitarbeitenden sowie Dritte von der Pflicht zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses in Kenntnis zu setzen und diese darauf zu verpflichten.
- 7 Kommt es in Bezug auf CaaS zur Verletzung der Datensicherheit oder verzeichnet SIX ungewöhnliche Angriffe auf CaaS, so informiert SIX den Teilnehmer unverzüglich. Mit Erhalt dieser Information – und ohne weiteres Zutun - beauftragt der Teilnehmer SIX seine Informationspflichten gemäss bLink Teilnahmevertrag wahrzunehmen.
- 8 Zur Sicherstellung der Einhaltung der gemäss Zulassungskriterien (Anhang 1) geforderten Verwahrung des Provider Tokens wird SIX jährlich von unabgängigen Dritten einen Audit durchführen zu lassen. SIX stellt dem Teilnehmer im Rahmen von CaaS entsprechende Berichte dieser unabhängigen Dritten zur Einsicht zur Verfügung.
- 9 SIX räumt dem Teilnehmer und dessen Prüfgesellschaft zudem ein ungehindertes Einsichts- und Prüfrecht in Bezug auf die vertragsgemässe Durchführung der von SIX erbrachten Dienstleistungen ein, insbesondere mit Blick auf die Prüfung und Beurteilung der Einhaltung der Zulassungskriterien (Anhang 1) in Bezug auf CaaS. Die Kosten einer solchen Prüfung trägt der Teilnehmer.
- 10 Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von CaaS hat der Teilnehmer die Gebühren gemäss Preisliste (Anhang 2) zu bezahlen. SIX belastet die Gebühren jeweils nach Ablauf einer Rechnungsperiode, wobei eine Zahlungsfrist von 30 Tagen gilt.
- 11 SIX kann die Preise jeweils per Anfang eines Kalenderquartals mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten in angemessener Weise anpassen. Stimmt der Teilnehmer nicht zu, kann er die Nutzung von CaaS zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Preisliste mit einer Kündigungsfrist von einem Monat ausserordentlich kündigen; ansonsten wird die angepasste Preisliste verbindlich.
- 12 Die Haftung der Parteien im Zusammenhang mit dem Servicevertrag ist beschränkt auf direkte Schäden, die einer Partei durch absichtliches oder schuldhaftes Verhalten der anderen Partei oder ihrer Hilfspersonen verursacht wurden. Die Haftung für indirekte und Folgeschäden, z.B. für entgangenen Gewinn, Ansprüche Dritter, nicht realisierte Einsparungen etc., ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 13 SIX bietet dem Teilnehmer CaaS im Rahmen der im Anhang 3 Betriebsvereinbarung beschriebenen Verfügbarkeit an.
- 14 SIX ist berechtigt, den Betrieb oder den Zugang zu CaaS für den Teilnehmer aus wichtigen Gründen (wie z.B. Störungen, Sabotage, Gefahr des Missbrauchs etc.) jederzeit zu unterbrechen resp. zu sperren. Die Beurteilung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, liegt bei SIX.



- 15 Der vorliegende Servicevertrag ist an den Bestand des Teilnahmevertrags geknüpft. Das heisst, bei allfälliger Beendigung des Teilnahmevertrags gilt auch der Servicevertrag ohne weiteres Zutun als beendet.
- 16 Es gilt schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist die Stadt Zürich.

Die per DocuSign eingefügten elektronischen Signaturen sind der Schriftlichkeit gleichgestellt und gelten als formgültig

Teilnehmer

Ort, Datum

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Unterschrift:

Unterschrift:

SIX BBS AG

Ort, Datum

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Unterschrift:

Unterschrift: